

§. 29.

Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Robell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Achtundfünfzigste Verfassungsänderung. S. oben S. 29. Das Finanzgesetz v. 29. Juli 1876 bestimmt:

§. 18.

Alle Pensionen, Sustentationen und Alimentationen, welche aus den bis 31. December 1875 incl. nach der süddeutschen Währung regulirten Gehältern, Pensionen und Sustentationen angewiesen sind oder noch werden, sind vom 1. Januar 1876 an in dem um 5 Procent erhöhten Betrag auf die Dauer der Pensionirung oder Sustentirung zu gewähren.

Aus den hienach erhöhten Beträgen sind seiner Zeit auch die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Waisen, sowie Erhöhungen oder Minderungen derselben nach den bestehenden Bestimmungen zu bemessen.

In gleicher Weise sind die auf Grund des §. 21 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 angewiesenen Pensionszulagen, welche den Empfängern auch ferner und zwar auf die Dauer ihrer Pensionsbezugs-Berechtigung verbleiben, vom 1. Januar 1876 an um 5 Procent zu erhöhen.

Zugleich wird die kgl. Staatsregierung ermächtigt, den Relicten von Staatsdienern, welche vor dem 1. Januar 1872 in Quiescenz versetzt oder sustentirt wurden, und nach dem 31. December 1875 mit Tod abgehen, sowie jenen Relicten, welche bereits Pensions-